

**Anfrage Töngi Michael und Mit. über das Verkehrsaufkommen im ESP-Gebiet Eichhof-Schlund (A 485).****Eröffnet: 29. Juni 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Verkehrsinfrastruktur im Raum Eichhof-Schlund erreicht ihre Kapazitätsgrenzen nicht oder doch nur in Ausnahmesituationen. Sie dürfte in Zukunft jedoch stärker ausgelastet werden, weil die Bauzonenreserven im Entwicklungsschwerpunkt Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw in absehbarer Zeit überbaut werden dürften.

Der Entwicklungsschwerpunkt Eichhof - Schlund - Bahnhof Horw ist für den Kanton Luzern wegen seiner zentralen Lage und der sehr guten Erschliessung von hoher strategischer Bedeutung. Deshalb wurde ein überkommunaler ESP-Richtplan erarbeitet, den wir am 2. Dezember 2003 genehmigt haben. Die Umsetzung dieser ESP-Richtplanung in die kommunale Nutzungsplanung ist allerdings nach der Ablehnung des Fahrtenmodells an der Volksabstimmung 2005 in der Gemeinde Kriens ins Stocken geraten. Die drei direkt betroffenen Gemeinden Luzern, Horw und Kriens haben deshalb die Weiterentwicklung und Koordination des ganzen Gebietes Luzern Süd in Angriff genommen. Im Vordergrund dieser Zusammenarbeit stehen die städtebauliche Weiterentwicklung sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Frage 1: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass im ESP-Gebiet Eichhof – Schlund trotz Richtplan und aktueller Verkehrssituation weitere Verkaufsflächen – insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs – bewilligt werden können?

Das Gebiet Luzern Süd soll zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsort entwickelt werden. Dazu gehört ebenfalls ein Angebot an Verkaufsflächen auch für Güter des täglichen Bedarfs. Das Ausmass dieser Verkaufsflächen ist in den Ortsplanungen zu begrenzen und orientiert sich im Wesentlichen an den Möglichkeiten der Erschliessung und den Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung.

Frage 2: Welche Entscheidungskompetenzen hat der Kanton in dieser Sache?

Die wesentlichen Vorgaben werden in den Nutzungsplanungen festgelegt, die durch den Regierungsrat zu genehmigen sind. Die darauf beruhenden Baubewilligungen werden durch die zuständigen Gemeinderäte erteilt. In diesen Verfahren werden die interessierten Amtsstellen zur Stellungnahme aufgefordert.

Frage 3: Hat der Kanton in der Zwischenzeit die Empfehlungen für den Umgang mit verkehrintensiven Projekten ausgearbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt?

Frage 4: Wenn ja, was ist ihr Inhalt?

Frage 5: Wenn nein, bis wann ist mit diesen Empfehlungen zu rechnen?

Grundlagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr liegen im Entwurf vor. Sie werden im Rahmen der Stellungnahme zu Planungen und Baugesuchen berücksichtigt. Sie enthalten nebst rechtlichen und planerischen Grundlagen eine Übersicht über mögliche Massnahmen

zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit denen die Gemeinden wirksam und zweckmässig im Einzelfall die Auswirkungen von Bauten und Anlagen auf das Verkehrsaufkommen lenken und die Umweltbelastungen eindämmen können.

Luzern, 22. September 2009 / RRB-Nr. 1104